

- (1) §§ 1, 9 und 13 Wirtschaftsstrafverordnung²³,
- (2) § 2 Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels^{24 25},
- (3) § 5 Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs²³ und § 16 Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs²⁶ in Verbindung mit § 9 Wirtschaftsstrafverordnung,
- (4) die Bestimmungen des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz - über Staatsverrat, Spionage, Verleitung zur Republikflucht, Diversion, Schädlingstätigkeit und Sabotage, Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum (§§ 13, 14, 21, 22, 23, 28-30)²⁷.

Oft war Zweck einer Verurteilung nach den genannten Bestimmungen allein die Einziehung des Vermögens oder von Vermögensteilen, die damit zur Enteignung wurde. Straftaten wurden entsprechend konstruiert²⁸. Weitere Mittel waren:

- (1) die Festsetzung von Steuerstrafen oder von Strafen wegen Preisvergehens, die den Wert des Betriebes überstiegen. Wegen Zahlungsunfähigkeit wurden Zwangsversteigerungen und Konkurs betrieben. In der Zwangsversteigerung oder aus der Konkursmasse erwarben die Behörden für die Steuerforderung den Betrieb²⁹,
- (2) der Entzug der Gewerbeerlaubnis³⁰,
- (3) der Entzug von Aufträgen, Krediten, Rohstoffen oder Arbeitsgeräten³¹.

In den Fällen der unter (2) und (3) genannten Art war der Betriebsinhaber zur Auflösung seines Betriebes gezwungen. Ihm blieb keine andere Wahl, als die Betriebseinrichtungen dem volkseigenen Sektor der Wirtschaft zu überlassen. Dieser wurde so weiter vergrößert.

Das Parteiprogramm der SED von 1963 beschrieb die damalige Situation wie folgt:

»Durch die demokratische Bodenreform wurde die bürgerlich-demokratische Revolution zu Ende geführt, die Macht der Junker und Großgrundbesitzer gebrochen und der Grund und Boden denen wiedergegeben, die ihn bearbeiteten. So war mit Hilfe der Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei das jahrhundertalte Unrecht an den Bauern wiedergutmacht. Das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern erhielt eine feste Basis. Durch die Bestrafung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten, die Enteignung der Kriegsgewinnler und Kriegsinteressenten wurde die Macht des Monopolkapitals gebrochen. Das Volk nahm ihre Betriebe in seine Hände. Damit

23 Vom 23. 9. 1948 (ZVOB1. S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 29. 10. 1953 (GBl. S. 1077).

24 Vom 21. 4. 1950 (GBl. S. 237) in der Fassung von § 39 Strafrechtsergänzungsgesetz vom * 11. 12. 1957 (GBl. I S. 643), aufgehoben seit dem 30. 4. 1962 durch § 20 Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz - vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 42).

25 Vom 21. 4. 1950 (GBl. S. 355), aufgehoben durch Beschluß der Volkskammer vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 28).

26 Vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1202).

27 Vom 11. 12. 1957 (GBl. I S. 643). Zu nennen sind ferner: Befehl der SMAD Nr. 60 vom 3. 12. 1945, der eine Bestrafung wegen »Diversions« oder »Sabotage« ermöglichte, Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949, Gesetz zum Schutz des Friedens vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1199), Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22.6. 1949 (ZVOB1. I S. 471).

28 Unrecht als System, Teil II, Dokumente 173 bis 180, 182 bis 188, 191, 192; Teil III, Dokumente 212, 225, 226, 229, 256, 291.

29 Unrecht als System, Teil I, Dokumente 156 und 157; Teil III, Dokumente 292 bis 297.

30 Unrecht als System, Teil II, Dokumente 231, 232, 238 bis 243, 245; Teil III, Dokument 236.

31 Unrecht als System, Teil II, Dokumente 231 bis 235; Teil III, Dokumente 282 bis 285.